



Merkblatt: Umgang mit Masern in Asylzentren

In der Ukraine ist die Durchimpfungsrate geringer als in der Schweiz, sodass für Kinderkrankheiten wie beispielsweise Masern oftmals keine genügende Immunität bzw. Schutz vorhanden ist.

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hochansteckende Infektionskrankheit und werden durch Tröpfchen oder Aerosol von Person zu Person übertragen. Die ersten Symptome treten eine bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Müdigkeit, Entzündung der Augen, oft begleitet von Schnupfen, Husten und Halsweh. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus. Häufig kann es zu Komplikationen kommen, wie Mittelohrentzündung, manchmal Lungenentzündung und sogar bis zur Hirnentzündung. Auch Behinderungen können zurückbleiben und in seltenen Fällen führen Masern bis zum Tod. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer.

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Sie sind vier Tage vor und bis 4 Tage nach Auftreten des Ausschlags hochansteckend. Also insgesamt 9 Tage. Aus diesem Grund müssen sich nicht-immune Personen (das heisst Personen die weder geimpft sind mit den nötigen Dosen, noch selber Masern hatten), die mit einem Masernfall Kontakt hatten und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, isolieren. In einer solchen Situation gilt es äusserst schnell zu handeln um die Kontaktkette rasch zu unterbrechen.

Wie kann man sich vor Masern schützen?

Mit der Masernimpfung steht eine effektive Präventionsmassnahme zur Verfügung, welche sehr guten Schutz vor einer Maserninfektion bietet. Seit über 30 Jahren wird in der Schweiz gegen Masern geimpft. Für einen vollständigen Impfschutz benötigen Erwachsene ab Jahrgang 1964 und jünger zwei Impfungen gegen Masern. Falls man nicht oder unvollständig (d.h. nur mit einer Impfung) geimpft ist, wird eine Nachholimpfung bis zu insgesamt zwei Dosen empfohlen.

Was tun bei Verdacht auf einen Masernfall in einem Asylzentrum?

- Bei maserntypischen Symptomen (Ausschlag, Fieber und Husten) soll rasch ein Arzt konsultiert werden, **WICHTIG: immer vorher in der medizinischen Einrichtung anrufen und über den Verdacht informieren!**

Was geschieht bei einer Masernerkrankung in einer Asylunterkunft?

Wenn ein Masernfall bestätigt wird oder der Arzt einen hohen Verdacht auf Masern hat, dann eine eMail an den kantonsärztlichen Dienst über Epi@be.ch schicken

- Erkrankte müssen sich bis mindestens 4 Tage nach Beginn des Hautausschlages isolieren.
- Nicht geimpfte Kontaktpersonen eines Masernfalls (mit Jahrgang 1964 oder jünger), die in der Vergangenheit keine Masern durchgemacht haben, müssen sich bis zu 21 Tagen isolieren.
- Eine Kontaktperson kann sich von der Isolation befreien, wenn sie sich innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt mit dem Masernpatienten noch **gegen Masern impfen** lässt.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie im Vorfeld eines solchen Szenarios, dass Vorgehen zur Schaffung von räumlichen Quarantänemöglichkeiten in die Planung mit einzubeziehen.